

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss

in der Fassung vom 30. Mai 2026

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 – Gliederung

§ 3 – Mitgliedschaft

§ 4 – Organe des Kreisverbands

§ 5 – Kreisparteitag

§ 6 – Kreisvorstand

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

§ 8 – Mandatsträgerbeitrag

§ 9 – Satzungsänderung

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

§ 11 – Schlussbestimmungen

Anlage: Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Rhein-Kreis Neuss. ²Die Kurzbezeichnung lautet AfD Rhein-Kreis Neuss.
- (2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Neuss. ²Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) ¹Der Kreisverband kann in kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtlich unselbständige Untergliederungen (Stadt- bzw. Gemeindeverbände) einrichten. ²Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.
- (2) ¹Über die Einrichtung von Stadt- oder Gemeindeverbänden beschließt der Kreisparteitag. ²Sie müssen bei ihrer Einrichtung mindestens neun Mitglieder haben. ³Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich unter fünf, ruht die Untergliederung. ⁴Der Kreisparteitag kann Untergliederungen aufheben; der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (3) ¹Der Kreisverband soll Stadt- oder Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. ²Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband neue Mitglieder auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Kreisparteitag

- (1) ¹Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. ²Er findet als Mitgliederversammlung statt.
- (2) ¹Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. ²Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbands.
- (3) ¹Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für ein Jahr. ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ³Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. ⁴Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über die Entlastung des Vorstands Beschluss.
- (6) ¹Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. ²Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. ³Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. ⁴Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

- (7) ¹Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Parteitag einzureichen. ²Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. ³Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis vier Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder.
- (8) ¹Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ²Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. ³Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (9) ¹Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach den Absätzen 6 und 7 einberufen. ²Der Kreisparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird:
- a) von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder
 - b) durch Beschluss des Bezirks- oder Landesvorstands.
- ³Nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, ist auch der Bezirks- bzw. Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.
- (10) ¹Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. ²Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. ³Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (11) ¹Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. ²Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) ¹Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln.

§ 6 – Kreisvorstand

- (1) ¹Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, einem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. ²Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (2) ¹Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. ²In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister. ³Die

Nachwahl muss auf einem Kreisparteitag innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Sprechers oder Schatzmeisters stattfinden.

- (3) ¹Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. ²Weitere Sitzungen können auch als Telefonkonferenz stattfinden. ³Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. ⁴Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu befürchten ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. ⁵Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen; in diesem Fall muss sie binnen einer Woche erfolgen. ⁶Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (4) ¹Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. ³Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. ⁴Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. ⁵Der Antrag ist zu befristen und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. ⁶Der Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. ⁷Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
- (5) ¹Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. ³Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ⁴Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. ⁵Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (6) ¹Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. ²Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. ⁴Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. ⁵Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

§ 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

- (1) ¹Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. ²§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.
- (2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

- (3) ¹Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. ²Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

§ 8 – Mandatsträgerbeitrag

- (1) ¹Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband zu zahlen. ²Mandatsträger sind die gewählten Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und des Kreistages.
- (2) ¹Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. ²Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung. ³Der Sonderbeitrag ist halbjährlich zu leisten, und zwar bis zum 15. Juli des Kalenderjahres und zum 15. Januar des Folgejahres.
- (3) ¹Kommt ein Mandatsträger dieser Pflicht nicht nach, wird er vom Kreisschatzmeister angemahnt. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 5a der Bundessatzung soll der Kreisvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.
- (4) Der Kreisschatzmeister hat darüber zu informieren, ob alle Mandatsträger dieser Pflicht nachgekommen sind.

§ 9 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 11 – Schlussbestimmungen

- (1) ¹Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. ²Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) ¹Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 16. November 2024 in Kraft. ²Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitags vom 30. Mai 2026; die Änderung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Alternative für Deutschland

Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss

in der Fassung vom 26. Mai 2018

Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

¹Der Stadt- oder Gemeindeverband ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung des AfD-Kreisverbands Rhein-Kreis Neuss im Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde. ²In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband, in kreisangehörigen Gemeinden lautet die Bezeichnung Gemeindeverband. ³Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. ²Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. ³Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. ⁴Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis vier Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) ¹Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. ²Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. ³Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, bis zu zwei stellvertretenden Sprechern und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). ²Er wird für ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Stadt- bzw. Gemeindeverbands. ²Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
- (3) ¹Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. ²Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) ¹Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. ³Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. ²Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden.
- (6) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

- (1) ¹Sofern dem Stadt-/Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. ²Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

-
- (2) ¹Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadt-/Gemeindeverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. ²Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadt-/Gemeindeverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, muss zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.
 - (3) ¹Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. ²Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.
-